

# Vorschriften zum Teilzonenplan Wildpark

## 1. Zweck

Der Teilzonenplan Wildpark bezweckt den geordneten Betrieb des Wildparks Mühletäli und seine angemessene Erweiterung, soweit sie den öffentlichen und achtenswerten privaten Interessen nicht widerspricht.

## 2. Geltung

Der vorliegende Plan ist mit der artgerechten Führung eines Wildparks verknüpft. Wird der Wildpark nicht mehr betrieben oder wird gegen die zwischen Trägerverein und den Standortgemeinden abgeschlossene Leistungsvereinbarung wiederholt und schwerwiegend verstossen, so kann der vorliegende Plan entschädigungslos aufgehoben werden. Soweit er nicht durch einen neuen Nutzungsplan ersetzt wird, gilt wieder die alte Nutzungsordnung.

## 3. Wildparkzone - Bereich für Bauten (Wpb)

Zulässig ist die zooähnliche, artgerechte Tierhaltung, eingeschlossen die zur artgerechten Haltung nötigen Bauten und Anlagen, soweit dafür kein Anschluss an die Kanalisation nötig ist. Erlaubt sind eingeschossige Bauten bis maximal 12 m Gebäudelänge und 4.50 m Gebäudehöhe sowie zur Tierhaltung nötige Anlagen, Einfriedungen etc. Gebäude dürfen bis an die Zonengrenze gestellt werden. Gegenüber Strassen und Wegen gilt für Gebäude und Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m.

## 4. Wildparkzone - Bereich für Weiden / Gehege (Wpw)

Die Zone dient der Erstellung der für eine artgerechte Tierhaltung nötigen Ausläufe. Neue Hochbauten sind nicht zulässig, die Weiterbenützung bestehender Bauten und ihre Werterhaltung sind im Rahmen der Bestandesgarantie zulässig. Einfriedungen sollen auf die für die jeweilige Tierart nötige Höhe begrenzt werden, höchstens aber eine Höhe von 2.30 m erreichen. Sie dürfen auf die Zonengrenze und bis an den Waldrand gestellt werden. Gegenüber dem Bach ist ein Mindestabstand von 2 m zu wahren, gegenüber Strassen und Wegen von 1 m. Wo die Einzäunung den Bach kreuzt gilt der Mindestabstand nicht, doch sind Massnahmen gegen Schäden durch Hochwasser zu ergreifen. Dazu ist vor Erteilung der Baubewilligung für den Zaun die Zustimmung des Amtes für Umwelt und des Tiefbauamtes der Stadt Olten einzuholen.

## 5. Grenzbegrünung mit standortheimischen Bäumen und Büschen

Zum Wahrung des reizvollen Landschaftsbildes und für das Wohlbefinden der Wildtiere sind mindestens an den im Plan eingetragenen Grenzen zwischen Bestockung und offenem Land bestehende Bäume und Büsche zu erhalten und vor Wildverbiss zu schützen. Abgehende Bäume und Büsche sind durch standortheimische neue zu ersetzen.

## 6. Vorbehalt

Die Wildparkzone ist keine Bauzone im engeren Sinne. Sie erfordert keine Erschliessung bzw. die bestehende Erschliessung reicht aus. Deshalb ist § 101 Abs. 5 PBG (Erschliessungsanspruch des Grundeigentümers) hier nicht anwendbar. Vorbehalten sind im Übrigen die ordentlichen Bau- und Zonenvorschriften, ferner die geltenden Vorschriften der Wald-, Naturschutz-, Tierschutz-, und Umweltgesetzgebung.